



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17308

Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:
TB'er Nübel

Referat 120

Justizariat

Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 06.05.2018
120-2775-3
Nürnberg, 24.09.2018
Seite 1 von 3

Ref120Posteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 06.05.2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 06.05.2018 bitten Sie um Zusendung folgender Information:

- (1) „Die ‚Verfahrensinformation‘ des BAMF aus dem Jahr 2016, die auf der Beratung von McKinsey beruht. (...)“.
- (2) Die Langfassung der Studie „Rückkehr – Prozesse und Optimierungspotentiale“.

Mit E-Mail vom 02.07.2018 wurde Ihnen die unter (1) genannte Information bereits zugesandt, so dass Gegenstand dieses Bescheides allein das unter (2) aufgeführte Informationsbegehren ist.



II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Auf die genannte Information besteht kein Anspruch auf Zugang.

1.

Gemäß § 3 Nr. 1 lit. a Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Das Dokument enthält Einschätzungen und behördeninterne Bewertungen über die Kooperationsbereitschaft mehrerer Staaten. Eine Veröffentlichung dieser Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu diesen Staaten haben, denn eine öffentliche Berichterstattung über rückkehrrelevante Aspekte der bilateralen Zusammenarbeit könnte dazu führen, dass die Zusammenarbeit längerfristig nicht mehr vertrauensvoll fortgesetzt werden kann.

2.

Nach § 3 Nr. 3 lit. b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Von der Vorschrift geschützt ist die freie und unbefangene Entscheidungsfindung sowie die offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden, als auch innerhalb einer Behörde.

Die in Rede stehende Langfassung des Berichts beinhaltet insbesondere Lösungsansätze in Form von mehreren Maßnahmen zur Erhöhung des Rückkehrerfolgs. Diese Lösungsansätze sind Gegenstand laufender Beratungen zwischen verschiedenen Behörden. Denn die in der Langfassung enthaltenen Vorschläge bzw. Maßnahmen zur Durchführung des Rückkehrerfolgs sind zum Einen Inhalt andauernder Abstimmungen zwischen dem Bund und den Ländern, die für die Durchführung der Rückkehr und folglich auch für die Umsetzung der Lösungsansätze zuständig sind. Darüber hinaus ist die legislative Umsetzung der Maßnahmen nicht abgeschlossen und Gegenstand von Beratungen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

3.

Der Antrag ist daher abzulehnen.



Seite 3 von 3

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

